

BVGer C-2002/2017 vom 19. Dezember 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2002_2017

FR: TAF C-2002/2017 du 19 décembre 2017

IT: TAF C-2002/2017 del 19 dicembre 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG erlassen wurden. Nach der Lehre und Rechtsprechung sind Verfügungen betreffend die unentgeltliche Verbeiständung als prozess- und verfahrensleitende Verfügungen zu qualifizieren (vgl. BGE 131 V 153 E. 1; Urteil des BVGer C-4999/2013 vom 20. September 2014 E. 1.1). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich somit um eine Zwischenverfügung, welche unter den Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG angefochten werden kann. Da die Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann, stellt die Verfügung vom 1. März 2017 ein taugliches Anfechtungsobjekt dar, gegen das die Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zulässig ist.

E. 1.2

Verlegt eine versicherte Person, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, während des Verfahrens ihren Wohnsitz ins Ausland, so geht die Zuständigkeit auf die IVSTA über (Art. 40 Abs. 2quater IVV). Das Verwaltungsverfahren wurde bei der IV-Stelle C. _____ eingeleitet. Da der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im August 2015 nach Deutschland verlegt hat, ging die Zuständigkeit zur Behandlung des invalidenrechtlichen Verwaltungsverfahrens auf die IVSTA über. Die IVSTA ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG. Deren Verfügungen sind gemäss Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) direkt beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Hinsichtlich der Legitimation ist vorab festzuhalten, dass bei Auseinandersetzungen um die unentgeltliche Verbeiständung dem Rechtsvertreter bezüglich der Höhe des Honorars Parteistellung zukommt, nicht jedoch der vertretenen Partei. In Beschwerdeverfahren gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung kommt der vertretenen Partei lediglich Parteistellung zu, sofern mit der angefochtenen Verfügung die unentgeltliche Prozessführung grundsätzlich verweigert wurde (vgl. zum Ganzen Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 59 N. 17), was vorliegend der Fall ist. Der Beschwerdeführer, welcher am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung

ein schutzwürdiges Interesse im Sinn von Art. 59 ATSG (SR 830.1). Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.4

Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 3

Im vorliegenden Verfahren hat der Beschwerdeführer am 16. September 2016 bei der Vorinstanz ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht. In der Begründung seines Gesuchs hat er den Streitgegenstand insofern sinngemäss eingeschränkt, als dass er nur Ausführungen über die unentgeltliche Verbeiständung macht. Die Vorinstanz hat denn auch in der angefochtenen Verfügung das entsprechende Gesuch abgewiesen. Es ist daher strittig und zu prüfen, ob das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren betreffend Neuanmeldung zum Leistungsgesuch mit der angefochtenen Verfügung zu Recht abgewiesen wurde.

E. 3.1

Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG und Art. 2 ATSG wird der gesuchstellenden Person im Verwaltungsverfahren vor der IV-Stelle, sofern die Verhältnisse es erfordern, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Wie im Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) muss die Partei bedürftig sein, das Begehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten sein (BGE 132 V 200 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 3.1.1

Die prozessuale Bedürftigkeit ist dann anzunehmen, wenn die vorhandenen Mittel den Grundbedarf eines Gesuchstellers nicht übersteigen, wenn er also ohne Eingriff in die für den notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht in der Lage ist, im Falle des Unterliegens die Kosten des Verfahrens zu begleichen (vgl. etwa Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 656 ff.).

E. 3.1.2

Als aussichtslos sind rechtsprechungsgemäss Begehren anzusehen, bei welchen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und erstere deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S.

218 mit Hinweisen).

E. 3.1.3

Die sachliche Notwendigkeit wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der *Offizialmaxime* oder dem *Untersuchungsgrundsatz* beherrscht wird. Die *Offizialmaxime* rechtfertigt es jedoch, an die Voraussetzungen, unter denen eine *Verbeiständung* durch einen Rechtsanwalt sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (BGE 125 V 32 E. 4b). Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht ein Anspruch auf anwaltliche *Verbeiständung* nur in Ausnahmefällen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalles, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch in der versicherten Person liegende Gründe in Betracht, etwa die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Schliesslich muss eine gehörige Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) ausser Betracht fallen (BGE 125 V 32 E. 4b S. 35; nicht publ. E. 7.1 des Urteils BGE 142 V 342, veröffentlicht in SVR 2016 IV Nr. 41 S. 131, 8C_676/2015; Urteil des BGer 8C_931/2015 [SVR 2016 IV Nr. 17 S. 50] E. 3; SVR 2015 IV Nr. 18 S. 53 E. 4; Urteil 8C_579/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 7.1). Ist in einem *Verwaltungsverfahren* die rechtliche Relevanz ärztlicher Berichte zu beurteilen, sind in der Regel medizinische Kenntnisse und juristischer Sachverstand erforderlich. Über beides verfügen die versicherten Personen regelmässig nicht. Trotzdem kann allein deswegen nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden, die eine anwaltliche Vertretung gebieten würde. Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Anspruch auf unentgeltliche *Rechtsverbeiständung* in praktisch allen *Verwaltungsverfahren* bejaht werden müsste, in denen medizinische Unterlagen zur Diskussion stehen. Dies würde der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widersprechen. Es bedarf mithin weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig bzw. sachlich geboten erscheinen lassen (vgl. Urteil des BGer 9C_676/2012 vom 21. November 2012 E. 3). Der *Massstab* ist streng (BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204 f.).

E. 3.2

Der *Beschwerdeführer* hat vorliegend im Zusammenhang mit einer *Erstanmeldung* um *Gewährung* der unentgeltlichen *Verbeiständung* im vorinstanzlichen *Verwaltungsverfahren* ersucht. Zu prüfen ist somit vorab, ob das *Vorbescheidverfahren* von schwierigen tatsächlichen oder rechtlichen Fragen geprägt und daher eine anwaltliche *Verbeiständung* erforderlich war.

E. 3.3

Die *Vorinstanz* hat in der angefochtenen *Verfügung* die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung mit Verweis auf das Urteil vom 31. Mai 2016 des *Versicherungsgerichts* (vgl. Sachverhalt Bst. B.c.) mit der Begründung verneint, dass sich das Verfahren noch immer im Stadium des Erlasses des *Vorbescheids* befinde. Einzig die *Zuständigkeit* habe sich aufgrund des *Wohnsitzwechsels* geändert. Der *Versicherte* sei in der Lage gewesen, auf Aufforderung der *IVSTA* hin, *Unterlagen* einzureichen. Aus den Akten gehe nicht hervor, dass er nun nicht mehr in der Lage sei, das Verfahren zu verstehen und sich entsprechend zu

verhalten. Da sich der Sachverhalt in der Zwischenzeit nicht verkompliziert habe und sich nach wie vor keine schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen stellten, sei die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung weiterhin nicht gegeben (IV-act. 136; act. 1, Beilage 1).

E. 3.4

Demgegenüber lässt der Versicherte beschwerdeweise ausführen, seit dem Erlass des Urteils des Versicherungsgerichts habe sich einiges geändert. Die zwischenzeitlich zuständige IVSTA scheine das Vorbescheidverfahren nicht weiter fortzusetzen. Es bestehe die Möglichkeit, dass das Verfahren die gleiche Richtung nehmen würde, wie vor der IV-Stelle C._____. Es spreche viel dafür, dass der Anspruch auf berufliche Massnahmen oder auf eine Invalidenrente abgewiesen werden könne. Damit in diesem Fall Beschwerde erhoben werden könne, müsse der Vertreter im Verfahren bleiben, ansonsten das Risiko bestehe, dass die Beschwerdefrist verpasst werde. Insbesondere, weil der Versicherte als Harz-IV-Empfänger nicht in der Lage sei, in die Schweiz zu reisen, um eine Vollmacht zu unterschreiben. Im Weiteren sei er nicht in der Lage, seine Einwände ausführlich zu begründen. Dies bedeute eine Mehrarbeit für das Bundesverwaltungsgericht, weil diese Einwände zum ersten Mal im Rahmen einer Beschwerde gegen die zu erwartende Verfügung der IVSTA vorgebracht werden könnten. Im Weiteren rügte der Beschwerdeführer das Verfahren vor der IV-Stelle C._____. und betonte, sich nur für berufliche Massnahmen angemeldet zu haben; er wolle wieder auf den ersten Arbeitsmarkt zurückkehren (act. 1). In seinem Schreiben vom 15. Mai 2017 bringt der Rechtsvertreter vor, die CD mit den Akten sei mit gewöhnlicher Post verschickt worden. Gleichzeitig sei per Einschreiben ein Passwort versandt worden, um den Zugriff auf die Daten der CD zu ermöglichen. Normalerweise verschickten die kantonalen IV-Stellen die Akten auf einer CD, welche immer per Einschreiben versandt werde, jedoch nicht mit einem Passwort gesichert sei. Im Schreiben mit dem Passwort sei zudem festgehalten worden, dass es sich um vertraulichen Daten handle, sie deshalb und weil Fürsprecher Jürg Walker noch Vertreter sei, nicht direkt an den Beschwerdeführer zugestellt werden könnten. Dieser Umstand belege die Notwendigkeit des Beizugs eines Anwalts (act. 3).

E. 3.5.1

Vorliegend rügt der Beschwerdeführer hauptsächlich das Verfahren vor der IV-Stelle C._____. und macht geltend, dieses sei nicht rechtmässig erfolgt. Damit begründet er die Notwendigkeit der Verbeiständung im Vorbescheidverfahren. Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer dieselben Argumente bereits bei der IV-Stelle C._____. vorgebracht hat. In der Folge hat diese sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege geprüft und abgewiesen. Die entsprechende Verfügung wurde durch das Urteil des Versicherungsgerichts vom 31. Mai 2016 bestätigt, welches unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist. Demzufolge stellen die wiederholt vorgebrachten Argumente eine abgeurteilte Sache dar, auf welche im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten ist, zumal die Beurteilung der rechtlichen Relevanz ärztlicher Berichte für sich allein keine Notwendigkeit zur Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes begründet (E. 3.1.3 hievor).

E. 3.5.2

Ferner gibt der Beschwerdeführer an, die Umstände hätten sich seit dem Erlass des Urteils vom 31. Mai 2016 geändert. Aufgrund seines Wohnsitzes in Deutschland sei er nicht in der

Lage, seine Verfahrensrechte zu wahren, resp. Fristen einzuhalten. Aus den Akten geht hervor, dass die IVSTA den Rechtsvertreter am 6. September 2016 (IV-act. 123) um Zustellung der für die Bearbeitung des Leistungsgesuchs erforderlichen Unterlagen gebeten hatte. In der Folge reichte der Versicherte mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 (IV-act. 126 f.) eine Kopie der Leistungsbewilligung des Jobcenters sowie den Fragebogen für den Versicherten ein, wies zudem darauf hin, dass der Vorinstanz bereits das Dossier mit den kompletten Unterlagen überwiesen worden sei und machte auf eine Adressänderung aufmerksam. Am 8. November 2016 (IV-act. 130) reichte er sämtliche Unterlagen betreffend das Gesuch um entgeltliche Rechtspflege ein. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht war der Versicherte ebenso in der Lage, sich zur Sache zu äussern. So brachte er mit unaufgeforderter Eingabe vom 25. Mai 2017 (act. 5, vgl. Sachverhalt Bst. C.c) selbständig seine Argumente vor und machte Bemerkungen zum Verfahren. Er ist offensichtlich in der Lage, die Verfahrensabläufe zu verstehen und sich entsprechend zu verhalten. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, stellt zudem rechtsprechungsgemäss keinen Grund für die Notwendigkeit der unentgeltlichen Verbeiständung im Vorbescheidverfahren dar (Urteil des BVerfG C-7066/2013 vom 20. Mai 2014 E. 6.4). Hinzu kommt, dass nach der strengen bundesgerichtlichen Praxis die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren selbst in jenen Fällen nicht zwingend gegeben ist, die gewisse medizinische Kenntnisse und juristischen Sachverstand erfordern (vgl. Urteile des BVerfG 9C_696/2012 vom 21. November 2012 E. 3.2.1; 9C_407/2014 vom 27. Juni 2014 E. 3.1). Soweit der Rechtsvertreter geltend macht, der Versicherte hätte ohne seine Vertretung keinen Zugriff zu den Akten erhalten, da die Vorinstanz ihm die CD mit dem entsprechenden Passwort zugesandt habe, kann er nicht gehört werden. Er wurde vom Versicherten am 10. April 2013 bevollmächtigt, vor allen eidgenössischen und kantonalen Gerichten, sowie gegenüber allen Trägern der Sozialversicherung, insbesondere vor der IV-Stelle C._____, als Vertreter aufzutreten und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrags mit sich bringen (IV-act. 15). Er ist aufgrund seines Rechtsverhältnisses zum Beschwerdeführer verpflichtet, die Interessen seines Klienten zu wahren und die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen. Zu seinen Nebenpflichten zählen ausserdem die Mitteilungs-, Verschaffungs-, Mitwirkungs- sowie Obhuts- und Schutzpflichten (vgl. Art. 32 und 394 OR [SR 220], Walter Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Auflage, 2010, Rz. 1196 f.; vgl. auch die Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands, [http://www.sav-fsa.ch/de/documents/dynamiccontent/7229_schweizerische_standesregeln_d_22-06-2012-\(2\).pdf](http://www.sav-fsa.ch/de/documents/dynamiccontent/7229_schweizerische_standesregeln_d_22-06-2012-(2).pdf), aufgerufen am 21. November 2017). Somit ist der Rechtsvertreter, solange das Vertragsverhältnis zum Beschwerdeführer besteht, verpflichtet, die Korrespondenz zu erledigen resp. Unterlagen von der Vorinstanz entgegenzunehmen und diese an seinen Klienten weiterzuleiten. Indem die Vorinstanz die CD mit den Akten sowie das Passwort an den Rechtsvertreter direkt zugestellt hat, kann ihr zum einen kein unrechtmässiges Verhalten vorgeworfen werden. Zum anderen lässt sich daraus die Notwendigkeit zur Verbeiständung nicht ableiten.

E. 3.5.3

Zusammengefasst kann aufgrund der Akten nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage wäre, seine Rechte ohne Beizug eines Rechtsbeistandes wirksam geltend zu machen. Ein Ausnahmefall im Sinne der vorstehenden Erwägung 3.1.3 liegt nicht vor. Das vorliegende Vorbescheidverfahren ist auch nicht geeignet, die juristische Stellung des Beschwerdeführers im Verfahren nachhaltig zu beeinträchtigen.

Zudem bietet das vorliegende Verfahren vor der Vorinstanz weder besondere sachverhaltliche noch rechtliche Schwierigkeiten: Es handelt sich um eine Erstanmeldung mit relativ gut überschaubarer medizinischer Aktenlage. Zu Recht weist die Vorinstanz in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der vorliegende Fall diesbezüglich nicht von einem Durchschnittsfall unterscheidet. Die strengen rechtlichen Voraussetzungen für eine unentgeltliche Verbeiständung sind schon deshalb nicht erfüllt, sodass die weiteren Voraussetzungen (Vorliegen einer prozessualen Bedürftigkeit und Aussichtslosigkeit des Verfahrens, vgl. E. 3.1.1 f.) nicht weiter zu prüfen sind.

E. 4

Nach dem Gesagten sind somit die besonderen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu Recht abgewiesen, weshalb die Beschwerde vom 5. April 2017 abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege unterliegen grundsätzlich nicht der Kostenpflicht (BGE 132 V 200 nicht publizierte E. 6; SVR 2002 ALV Nr. 3 S. 7 E. 5), weshalb vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigung [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch des unterliegenden Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Beschwerdeverfahren wurde mit Zwischenverfügung vom 12. September 2017 (act. 11) abgewiesen. Aus diesen Gründen ist ihm kein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse auszurichten. Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der obsiegenden Vorinstanz ist somit ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 126 V 143 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.